



# Titelschutz

## JOURNAL

Österreichs Spezial-Medium für Titelschutz

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

### LG München I:

## Eine "Rostbratwurst" muss nicht aus Nürnberg kommen



**Der Begriff "Nürnberger Rostbratwurst" ist nicht nur hierzulande sehr bekannt. Mit der Frage, ab wann eine Bratwurst dann auch letztlich "Nürnberger Rostbratwurst" genannt werden darf, haben sich jedoch wahrscheinlich die wenigsten beschäftigt. Diese Frage wurde nun aber zum Streitfall, denn dem Schutzverband Nürnberger Bratwürste e.V. war ein Dorn im Auge, dass ein Wursthersteller seine Bratwurst "Mini Rostbratwürste" nennt, ohne dass er die Würste in Nürnberg herstellt. Das LG München I schaffte nun Klarheit.**

Dass ein Wursthersteller seine Bratwürste "Mini Rostbratwürste" nennt, ohne ein Hersteller aus Nürnberg zu sein, verstößt nicht gegen den Schutz der historischen Nürnberger Rostbratwürste. Das entschied nun das Landgericht München I. Die Bezeichnung "Mini Rostbratwürste" steht laut dem LG nicht im Widerspruch zu der geografisch geschützten Angabe "Nürnberger Rostbratwurst" (Urt. v. 13.06.2024, Az. 33 O 4023/23). Im Jahr 1313, also vor über 700 Jahren, legte die Stadt Nürnberg erstmals die Rezeptur für ihre berühmten Nürnberger Bratwürste fest. Im Jahr 2003 wird der Begriff dann sogar nach europäischem Recht geschützt. Wer seine Wurst im Stadtgebiet Nürnberg nach der festgeschriebenen Rezeptur herstellt, der darf sie auch als "Nürnberger" bezeichnen, ähnlich wie beispielsweise beim Parmaschinken. So weit, so gut. Ob dann allerdings jemand seine Wurst "Mini Rostbratwurst" nennen darf, obwohl es sich wegen eines abweichenden Standorts nicht um eine Nürnberger Rostbratwurst handelt, steht auf einem anderen Blatt.

Genau diese Frage wurde vor dem LG München I nämlich zum Streitfall. Der Schutzverband Nürnberger Bratwürste e.V. warf dem Wursthersteller Franz Ostermeier aus Geiselhöring in Bayern vor, gegen die Marke "Nürnberger Rostbratwürste" zu verstoßen. Der Verband setzt sich seit Jahren für den Schutz und die Bekanntheit der Nürnberger Bratwurst ein. Dass der Wursthersteller Franz Ostermeier seine Wurst "Mini Rostbratwurst" nennt, obwohl er nicht in Nürnberg sitzt, war dem Verband ein Dorn im Auge.

### Verband sieht eine zu große Verwechslungsgefahr

Denn die Bezeichnung könnte laut dem Verband dazu führen, dass Verbraucher das Produkt mit den Nürnberger Originalen verwechseln und beim Einkauf unbewusst zum niederbayerischen Produkt greifen. Dies sei jedoch nicht der einzige Faktor, der eine Verwechslungsgefahr begünstige. Denn online bewirbt der Hersteller seine "Mini Rostbratwürstchen" auf einem Teller mit Weißbrot, daneben sind dann noch Sauerkraut und Senf zu sehen.

Auf diese Weise wird jedoch auch die traditionelle Anrichte der "Nürnberger Würste" präsentiert, wie der Verband erklärt. Zudem seien es die charakteristische Größe und Form der "Nürnberger Würste", die der Hersteller der "Mini Rostbratwürstchen" nachahme. All dies seien Anspielungen auf die originale Nürnberger Wurst, so der Verein. Daher müsse der Name "Nürnberg" nach Ansicht des Verbands gar nicht erst fallen, um eine Verwechslungsgefahr zu begründen. >>> S. 2

**Die nächste Ausgabe  
erscheint am 25. Juli 2024.**

Ihr Titelschutz-Journal-Team

## Alle 2 Titel auf einen Blick

Freizeit extra

The AI Art Magazine

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### The AI Art Magazine

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**polardots.studio GmbH,**  
Katharinenstraße 30,  
D - 20457 Hamburg

## FORTSETZUNG VON SEITE 1

>>> Das LG München I schätzte den Fall anders als der Schutzverband Nürnberger Bratwürste e.V. ein. Dem Münchener Gericht reichten die vorgebrachten Anspielungen für eine Verletzung des geschützten Begriffs nicht aus. Begründet hat das LG seine Entscheidung unter anderem mit der Feststellung, dass es eine Vielzahl von Würsten auf dem Markt gebe, die ähnlich klein wie die Nürnberger und auch gleich/ähnlich geformt seien. Bei all dieser Auswahl sei es der europäische Durchschnittsverbraucher gewohnt, dass die Produkte auf den ersten Blick alle eine hohe Ähnlichkeit aufweisen würden.

Und genau diese hohe Ähnlichkeit von einer Vielzahl an Produkten sei laut dem LG auch der Grund, warum eben die Bezeichnung "Nürnberger" das wesentliche Unterscheidungskriterium sein muss.

Wer also nicht behauptet, dass seine Würstchen tatsächlich auch aus Nürnberg sind, führe somit nicht in die Irre und verletze so auch keine geschützte geographische Angabe. Der Hersteller Franz Ostermeier ist also auf keine Extrawurst angewiesen, sondern er seine Wüste darf auch weiterhin rechtmäßig als "Mini Rostbratwürste" verkaufen.

• [www.wbs.legal](http://www.wbs.legal)



## LAG Berlin: Deutsche Welle durfte Redakteur wegen antisemitischer Äußerungen kündigen

**(...) Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass die fristlose Kündigung eines Redakteurs der Deutschen Welle aufgrund antisemitischer Äußerungen auf privaten Social-Media-Konten wirksam ist. Trotz Löschung der Beiträge nach einer Untersuchung im Jahr 2022 sah das Gericht eine schwerwiegende Verletzung der vertraglichen Pflichten und wies auf die Verpflichtung zur Wahrung der Tendenz der Deutschen Welle hin (Urt. v. 04.04.2024, Az. 5 Sa 894/23).**

Das Verhalten von Arbeitnehmern in ihrer Freizeit kann mitunter auch arbeitsrechtliche Konsequenzen haben – wie die Kündigungen für die Betroffenen des Sylt-Videos erst kürzlich deutlich machten. Besonders im digitalen Zeitalter sind private Äußerungen auf Social-Media-Plattformen nicht immer ohne Einfluss auf das berufliche Leben. So beschäftigte kürzlich ein Fall eines Redakteurs der Deutschen Welle das LAG Berlin-Brandenburg, in dem die Grenzen zwischen privater Meinung und beruflichen Pflichten im Fokus stehen.

Zum Gerichtsstreit kam es, weil ein gehobener Redakteur über seine Social-Media-Konten Aussagen tätigte, die seinem Arbeitgeber ein Dorn im Auge waren. Um genau zu sein handelte es sich um einen seit 2005 zunächst als freier Mitarbeiter beschäftigten Redakteur,

der im Zeitraum von 2014 bis 2019 auf seinen privaten Facebook- und Twitterkonten Äußerungen zu Israel und Palästina tätigte. Im Jahr 2021 trat er in ein befristetes Arbeitsverhältnis mit der Deutschen Welle ein. Nachdem Presseberichte über angeblich antisemitische Äußerungen von Mitgliedern der arabischen Redaktion aufkamen, veranlasste die Deutsche Welle eine externe Untersuchung. Infolgedessen löschte der Redakteur im Jahre 2022 einige seiner Veröffentlichungen.

### LAG erkennt Möglichkeit der Rufschädigung für die Deutsche Welle an

Während die Vorinstanz, das Arbeitsgericht, die fristlose Kündigung noch als unwirksam betrachtet hatte, erkannte das LAG sie nun als wirksam an. Die Richterinnen und Richter stellten fest, dass der Redakteur als sogenannter Tendenzträger verpflichtet gewesen sei, die grundlegenden Zielsetzungen der Deutschen Welle sowohl bei seiner Arbeit als auch im privaten Bereich zu beachten. Diese Zielsetzungen umfassten die Anerkennung des Existenzrechts Israels und den aktiven Einsatz gegen Antisemitismus sowie die Verhinderung der Verbreitung antisemitischer Ansichten. (...)

• [www.wbs.legal](http://www.wbs.legal)

## Markenstreit vor dem EuG: "Tour de X" verletzt keine Rechte der "Tour de France"

**Die Fitnesskette FitX darf die von ihr angemeldete Marke "Tour de X" verwenden. Dies verletze nicht die Rechte der französischen Tour de France, entschied das EuG in Luxemburg. Die Marke darf damit u. a. für Sportartikel und sportliche Aktivitäten verwendet werden.**

Am 29. Juni 2024 beginnt die diesjährige Tour de France, seinerseits das wohl größte und bekannteste Sportereignis im Radsport. Und gerade erst lief auf Netflix die Dokumentation über die Tour de France des letzten Jahres an. Doch auch neben dem eigentlichen Radrennen war die Tour de France derzeit gefragt, nämlich vor Gericht.

Das Gericht der Europäischen Union entschied nun, dass die deutsche Fitnessstudio-Kette FitX Sportartikel und Kursangebote weiter unter dem Namen "Tour de X" vermarkten darf. Es bestehe keine Verwechslungsgefahr mit der Marke "Tour de France", so das EuG.

Im Mai 2017 hatte FitX beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum einen Antrag auf Eintragung des folgenden Bildzeichens als Unionsmarke angemeldet: (...). FitX hatte die Marke gleich für eine ganze Produktpalette angemeldet, darunter Bekleidung, Schuhe, Spiele, Spielzeug und Videospiegelgeräte, Sportartikel und -ausrüstungen, Dienstleistungen im Bereich der Sporterziehung, Ausbildung, Unterhaltung und sportliche und kulturelle Aktivitäten.

Dagegen erhob die französische Gesellschaft "Société du Tour de France", Veranstalter des gleichnamigen Radrennens, Widerspruch und berief sich auf Wort- und Bildmarken, die der Tour de France gehören. Dabei handelt es sich um die französischen Wortmarken TOUR DE FRANCE und LE TOUR DE FRANCE, die beiden EU-Wortmarken LE TOUR DE FRANCE und die internationale Deutschland benennende internationale Marke für die Bildmarke TOUR DE FRANCE: (...) und die EU-Bildmarke LE TOUR DE FRANCE: (...).

Das EUIPO war der Ansicht, dass trotz der teils gleichen oder ähnlichen Produktpalette keine Verwechslungsgefahr bestehe. Außerdem würde die Benutzung der Marke "Tour de X" die Marken der "Tour de France" nicht in unlauterer Weise ausnutzen oder beeinträchtigen.

Die Tour de France focht daraufhin die Entscheidung des EUIPO vor EuG an und verlor nun. Das EuG wies die Klage der Tour de France ab. Es bestätigte damit im Wesentlichen das EUIPO.

Verbraucher könnten die Marken trotz einer nicht von der Hand zu weisenden Ähnlichkeit genügend unterscheiden. Zwar habe der einzige gemeinsame Bestandteil der Marken, nämlich der Part "Tour de", eine tatsächlich nur geringe Unterscheidungskraft. Verbraucher würden die Marken jedoch nicht miteinander in Verbindung bringen, weil sich die Bekanntheit der "Tour de France" nicht allein aus dem kollidierenden gemeinsamen Bestandteil "Tour de" ergebe, sondern erst aus dem gesamten Markennamen "Tour de France". Der gemeinsame Bestandteil "Tour de" sei lediglich ein beschreibender Ausdruck, der im Zusammenhang mit Radrennen und dortigen Veranstaltungen sehr häufig verwendet werde. Man denke hier z. B. an die Tour de Suisse oder die Tour de Romandie.

Verbraucher würden daher bei "Tour de X" keine Verbindung zu Tour de France sehen, so dass es auch nicht zu

einer Ausnutzung des Rufs des französischen Unternehmens komme.

Gegen die Entscheidung des Gerichts kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

• [www.wbs.legal](http://www.wbs.legal)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Freizeit extra

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse.

**Deltapark Verlag GmbH,  
Süderstraße 73a,  
D - 20097 Hamburg**




**BEYOND FIVE STARS**  
Ihr Spezialist für hochwertige Reisetemen!

Wir unterstützen Ihre Redaktion

- mit journalistisch aufbereiteten Informationen (kostenfrei)
- mit Texten, Bildern sowie Basis-Daten in jeder gewünschten Form
- mit druckfertigen Reise-Artikeln und -Seiten – nach Ihren Anforderungen!

Infos / Themen: [www.bfs-presse.de](http://www.bfs-presse.de)

Beyond Five Stars • Am Glockenturm 6 • D - 63814 Mainaschaff  
Tel.: +49 6021-58 388 25 • [info@bfs-presse.de](mailto:info@bfs-presse.de)



# Titelschutz

## JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 24 – GÜLTIG AB 1.1.2024

**Titelschutz-Anzeige:** **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 115,- Euro  
jeder **Folge-Titel** 25,- Euro

**Wiederholungs-Anzeige\*:** Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu **50% Rabatt**.

**Kombi-Anzeige Österreich + Deutschland:** **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 190,- Euro  
jeder **Folge-Titel** 40,- Euro

In Deutschland erscheint das „**rundy Titelschutz-Journal**“ seit 2002 mit einer eigenen Ausgabe. Infos unter: [www.titelschutzjournal.de](http://www.titelschutzjournal.de)

\*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich. In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

**Rabatt-Pakete\*:** 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

\*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter [www.titelschutzjournal.at](http://www.titelschutzjournal.at).

**Werbe-Anzeigen / Beilagen:** Preise & Rabatte auf Anfrage

**Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung:** Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.  
2% Skonto bei Vorkasse; ohne Abzug in 14 Tagen

**Bezieherkreis:** Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

### Verlag:

rundy media GmbH,  
Am Glockenturm 6,  
D - 63814 Mainaschaff  
Bundesrepublik Deutschland  
+49 6021-58 388 18  
+49 6021-58 388 22  
[titelschutz@rundy.at](mailto:titelschutz@rundy.at)  
[www.titelschutzjournal.at](http://www.titelschutzjournal.at)

### Telefon:

### Fax:

### eMail:

### Internet:

### Bank:

Deutsche Bank Aschaffenburg,  
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24  
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00  
BIC (SWIFT): DEUTDE33795

### USt.-ID-Nr.:

DE 169307829  
HRB 5818

### Handelsregister-Nr.:

### Anzeigenschluss:

Freitag vor Erscheinen; 17.00 Uhr

### Anzeigen- /

### Werbeleitung:

### Svenja Rudolf

Tel.: +49 6021-58 388 18

Fax: +49 6021-58 388 22

eMail: [svenjarudorf@rundy.de](mailto:svenjarudorf@rundy.de)

### Hefformat:

210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)

### Satzspiegel:

175 mm breit x 262 mm hoch

### Druckunterlagen:

Dateien auf Datenträger /  
via eMail: [titelschutz@rundy.at](mailto:titelschutz@rundy.at) / FTP

### Erscheinung:

vierwöchentlich (donnerstags)

### Verbreitete Auflage

### (inkl. E-Paper):

3.900 Exemplare

### Print-Abo Österreich:

40,- Euro pro Jahr

### Print-Abo Ausland:

40,- Euro pro Jahr

### E-Paper-Abo:

**Kostenlos** an nebenstehenden „Bezieherkreis“

### AGB:

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der rundy media GmbH